

# Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen  
[www.oberallgaeu.org/amsblatt](http://www.oberallgaeu.org/amsblatt)

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter [www.oberallgaeu.org/amsblatt](http://www.oberallgaeu.org/amsblatt) seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter [www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten](http://www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten).

---

Jahrgang 2025

22.07.2025

Nummer 32

---

---

## Bekanntmachung Gemeinde Burgberg

---

### **zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf Bebauungsplan "Ortwang Nord" und zur Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgberg i.Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.07.2025 den Vorentwurf zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Ortwang Nord“ in der Fassung vom 23.06.2025 gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zu dem Bebauungsplan "Ortwang Nord" und zur Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Im Rathaus der Gemeinde Burgberg i. Allgäu (Grüntenstr. 2, 87545 Burgberg i.Allgäu), erstes Obergeschoss, Bauamt, wird der Öffentlichkeit in der Zeit vom 28.07.2025 bis 14.08.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten sowie auf der Homepage der Gemeinde Burgberg i.Allgäu (<https://gemeinde-burgberg.de/rathaus-burgberg/bau/bauleitplaene/>) und zusätzlich auf dem Portal des Freistaates Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>) im gleichen Zeitraum, Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen, zu unterrichten.

(Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.).

Nach telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hinweis: Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

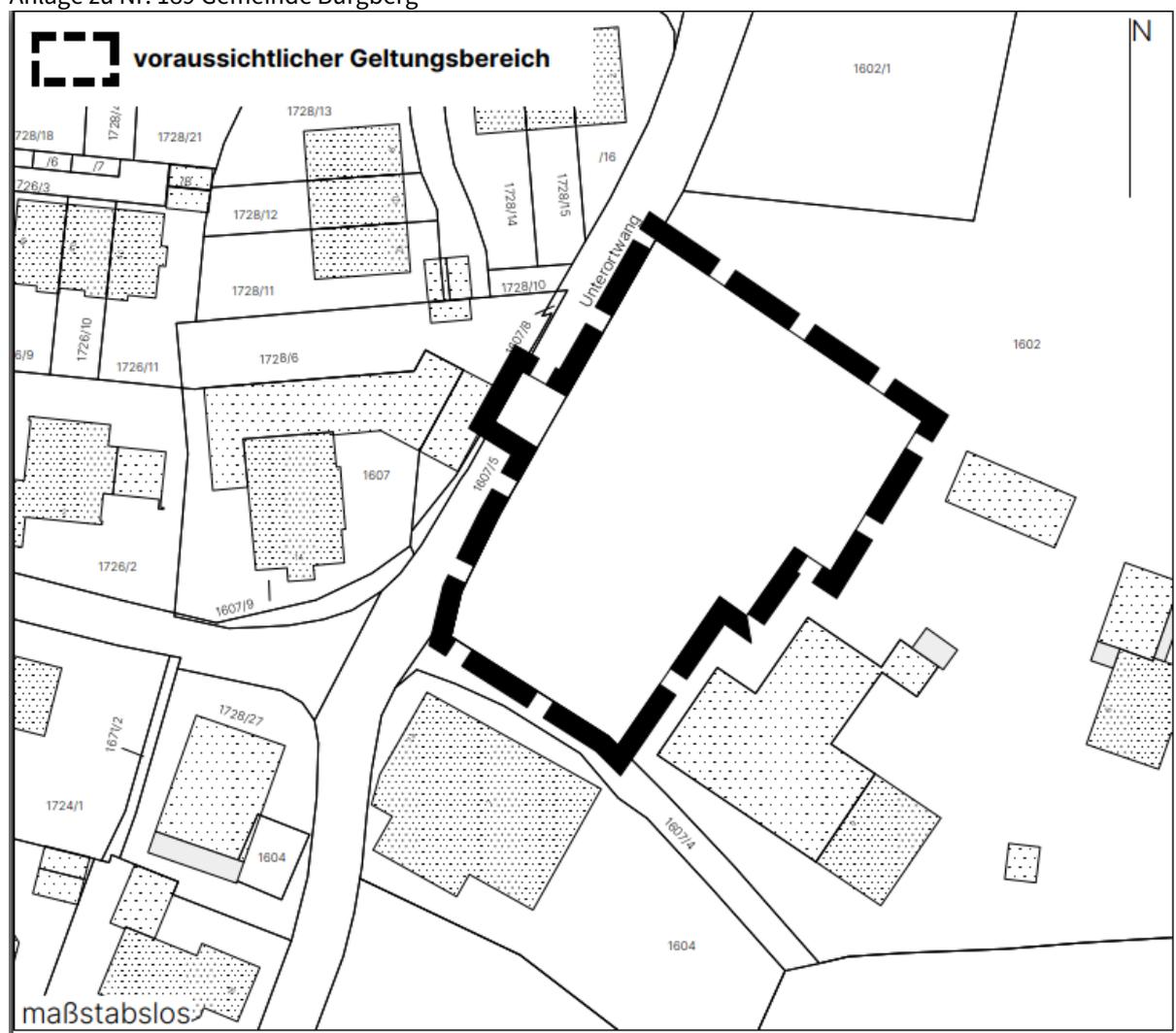
Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Burgberg i. Allgäu, den 15.07.2025  
GEMEINDE BURGBERG I.ALLGÄU

gez. André Eckardt  
Erster Bürgermeister

189

Anlage zu Nr. 189 Gemeinde Burgberg



---

## Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

---

### **zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Kempten ermittelten Überschwemmungsgebiets des Seebachs im Markt Dietmannsried und in der Gemeinde Haldenwang (Landkreis Oberallgäu)**

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

- 1. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Seebach von Fl.km. 0,00 – 6,50 im Markt Dietmannsried und in der Gemeinde Haldenwang wird bis zum 04.08.2027 verlängert.**
- 2. Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus der vom Wasserwirtschaftsamt Kempten erstellten Übersichtskarte und den Detailkarten.**

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 35 für den Landkreis Oberallgäu vom 04.08.2020 wurde das vom Wasserwirtschaftsamt Kempten ermittelte und in Karten dargestellte Überschwemmungsgebiet des Seebachs vorläufig gesichert (§ 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz – WHG i.V.m. Art 47 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz – BayWG -). Die vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebietes endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, kann aber im begründeten Einzelfall um höchstens zwei weitere Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayWG).

Die Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Seebaches um zwei Jahre ist erforderlich, da die maßgeblichen Flächen aufgrund neuer Niederschlagsdaten, die zu einer Erhöhung der Bemessungswassermenge führen, neu ermittelt werden müssen

Im Anschluss beabsichtigt das Landratsamt Oberallgäu das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet durch Rechtsverordnung festzusetzen. Die vorläufige Sicherung endet vorzeitig mit Erlass der Verordnung (Art. 47 Abs. 4 Satz 1 BayWG).

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte M = 1 : 25.000 schräg dunkelblau schraffiert und eingefasst. Diese, sowie die Detailkarten im Maßstab 1: 2.500 können im Landratsamt Oberallgäu, bei der Marktgemeinde Dietmannsried und in der Gemeinde Haldenwang während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wegen der mit der vorläufigen Sicherung verbundenen Rechtswirkungen wird auf §§ 78, 78 a und 78 c WHG hingewiesen.

#### **Weitere Informationen:**

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter [https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw\\_ue\\_gebiete/info\\_uegef\\_gebiete\\_uab/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/info_uegef_gebiete_uab/index.htm) für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonthofen, 08.07.2025  
Landratsamt Oberallgäu  
Gez.  
Haug, ORR

190

---

## Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

---

**Wasserrecht;  
Gewässerausbau zur Moorrenaturierung im Heumoos, Waltenhofen;  
Antragsteller: Landschaftspflegeverband Oberallgäu-Kempten e.V., vertr. durch Frau Sarina  
Thiel, Promenadestr. 9, 87527 Sonthofen**

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des  
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Landschaftspflegeverband Oberallgäu-Kempten e.V. beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, mit Antrag vom 07.05.2025 die Plangenehmigung für die Moorrenaturierung im Heumoos, Gemeinde Waltenhofen.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Durch die früher durchgeführten bäuerlichen Torfstiche im Heumoos wurden einige Bereiche abgetorft und zusätzlich durch die Anlage von Gräben entwässert. Bis auf wenige Ausnahmen sind jedoch viele dieser Gräben bereits seit Jahrzehnten verlandet. Ziel im Heumoos ist es nun, mit Fördergeldern des Freistaates Bayern dem Trockenfallen des Torfs entgegenzuwirken und so den dadurch verursachten massiven Kohlenstoffdioxidausstoß zu minimieren.

Der Antragsteller plant daher, ab Spätsommer/Herbst 2025 im Rahmen der klimawirksamen Renaturierung im Heumoos eine Wiedervernässungsmaßnahme umzusetzen. Hierzu ist vorgesehen, einige der wasserführenden Gräben sowie einen Teil des Rohrbachs durch das Einbringen von Schotter in die Gewässersohle anzuheben. Die Anhebung der Sohle im Rohrbach und im Graben 1 soll dabei bis etwa 10 cm unterhalb der Geländekante erfolgen.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin

191

---

## Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i.Allgäu

---

### Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Internet sowie zur öffentlichen Auslegung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Otto-Keck-Straße

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Immenstadt im Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.07.2025 den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Otto-Keck-Straße" mit Begründung jeweils in der Fassung vom 23.06.2025 gebilligt und für die Veröffentlichung im Internet gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemäß § 13a BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Otto-Keck-Straße" im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt im Bereich südöstlich der "Otto-Keck-Straße" im Norden der Stadt Immenstadt im Allgäu und umfasst folgendes Grundstück mit der Fl.-Nr. 925/28. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern inklusive Tiefgarage und soll hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 23.06.2025 wird in der Zeit vom 30.07.2025 bis 05.09.2025 im Internet unter der Internetadresse <https://www.stadt-immenstadt.de/bauen-umwelt/bauen-planen/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligungen/> der Stadt Immenstadt im Allgäu veröffentlicht.

Zusätzlich als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegt der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 15.10.2024 in der Zeit vom 30.07.2025 bis 05.09.2025 im Rathaus der Stadt Immenstadt im Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt im Allgäu), Zimmer 309 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag und Donnerstag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr, Dienstag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr, Mittwoch von 8:00 Uhr – 13:00 Uhr sowie Freitag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.).

Ergänzend zur Veröffentlichung im Internet und zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 23.06.2025 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal>

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Die einschlägigen DIN-Normen, auf denen in den Festsetzungen verwiesen wird, stehen bei der Stadt Immenstadt im Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt im Allgäu) im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsicht zur Verfügung.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden ([bauleitplanung@immenstadt.de](mailto:bauleitplanung@immenstadt.de)), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Veröffentlichung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Da es sich um eine erneute Veröffentlichung des Entwurfes handelt wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4a Abs. 3 BauGB in Bezug auf die Änderungen oder Ergänzungen und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

## Diese sind im Einzelnen:

- Anpassung der planungsrechtlichen Festsetzung "Maximal zulässige Gesamt-Gebäudehöhe über NHN" (Ziffer 2.3) innerhalb der Planzeichnung
- Anpassung der planungsrechtlichen Festsetzung "Bauliche Anlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche" (Ziffer 2.5)
- Streichung der Festsetzung "Installation von Photovoltaikanlagen" (Ziffer 2.6)
- Anpassung der planungsrechtlichen Festsetzung "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" (Ziffer 2.11)
- Anpassung der bauordnungsrechtlichen Vorschrift "Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie" (Ziffer 3.2)
- Ergänzung des Hinweises "Klimaschutz" (Ziffer 4.6)
- Aktualisierung des Hinweises "Artenschutz" (Ziffer 4.9)
- Aktualisierung des Hinweises "Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser" (Ziffer 4.13)
- Anpassung des Hinweises "Bodenschutz" (Ziffer 4.16)
- Anpassung des Hinweises zur Spielplatzpflicht (Ziffer 4.24)
- Änderungen und Ergänzungen bei der Begründung
- redaktionelle Änderungen und Ergänzungen

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

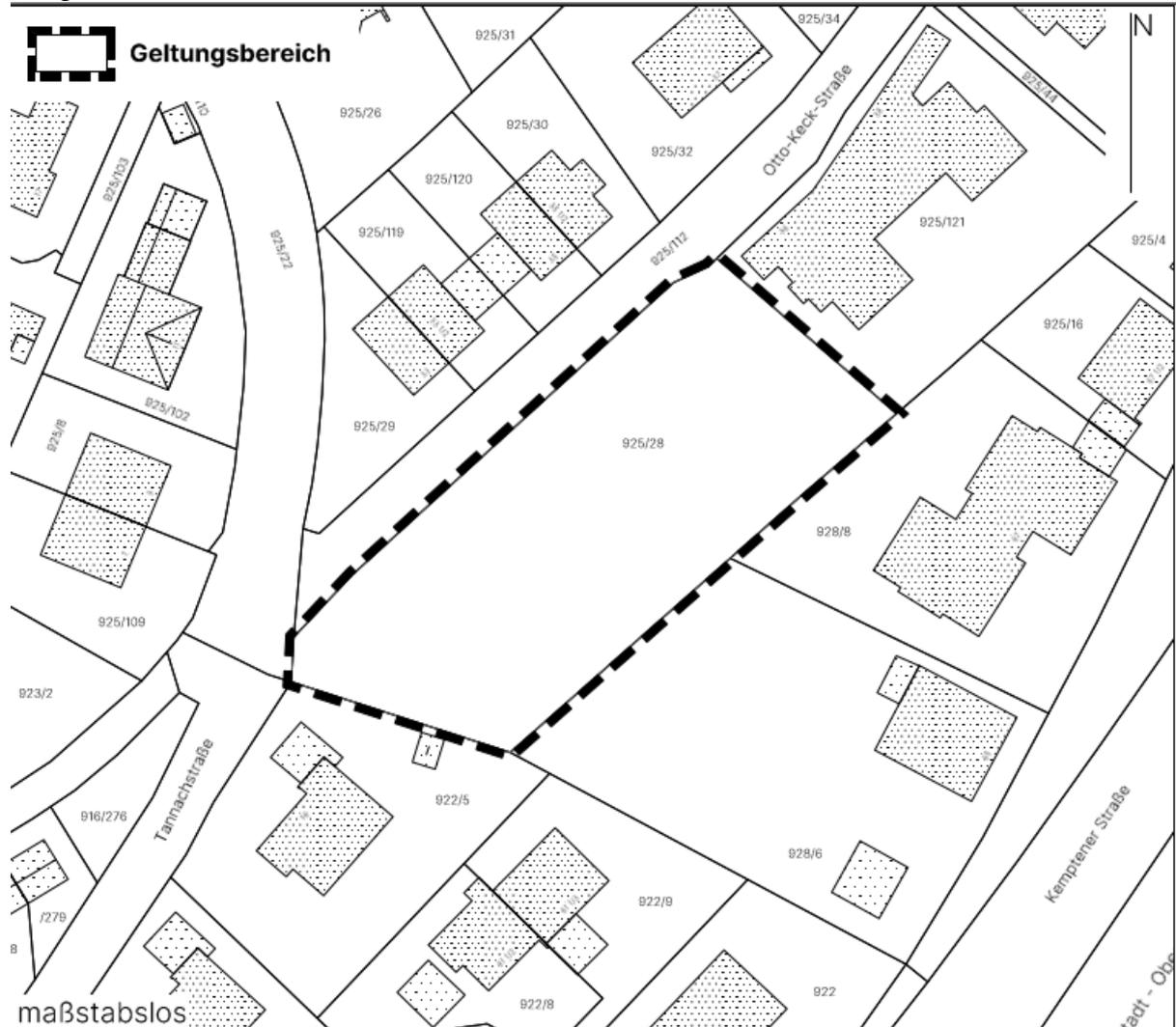
Immenstadt, den 15.07.2025

STADT IMMENSTADT I.ALLGÄU

gez. Nico Sentner  
Erster Bürgermeister

192

## Anlage zu Nr. 192 Stadt Immenstadt



---

## Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

---

**Wasserrecht;**

**Ersatzneubau des Gewässerdurchlasses in der (Heumooser-) Ach unter der Gemeindeverbindungsstraße Freundpolz – Reute, Gemeinde Immenstadt i. Allgäu;**

**Antragsteller: Stadt Immenstadt i. Allgäu, vertr. durch Herrn Robert Kennerknecht, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu**

### **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Stadt Immenstadt beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, mit Antrag vom 02.04.2025 die Plangenehmigung für den Ersatzneubau des Gewässerdurchlasses in der (Heumooser-) Ach unter der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Freundpolz und Reute.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Über einen bestehenden Rohrdurchlass (ca. DN 1000) wird hier die Gemeindeverbindungsstraße über die (Heumooser-) Ach geführt. Die Stadt Immenstadt konnte an diesem bestehenden Rohrdurchlass im Frühjahr 2025 deutliche Schäden feststellen. Das Rohr war deutlich hinterspült bzw. zeigen sich deutliche Hohlräume und Absackungen des Rohres durch Rutschungen an der Gewässerböschung. Daher bestand hier unmittelbarer Handlungsbedarf das Bauwerk zu sanieren bzw. neu zu errichten.

Der Antragsteller plant daher zunächst den Rückbau des bestehenden Durchlasses mit DN 1000. Anschließend soll an gleicher Stelle ein neuer, ca. 6 Meter langer Rohrdurchlass DN 1200 eingebaut werden. Auf dem neuen Durchlass wird dann wieder die Gemeindeverbindungsstraße mit beidseitigen Geländern als Schutzplanke mit Holzprofil geführt. Des Weiteren soll durch die Maßnahme die aquatische Durchgängigkeit im Gewässer verbessert werden. Dazu wird im Rohrdurchlass eine Kiessohle eingebaut. Unmittelbar nach dem Rohrdurchlass wird die Gewässersohle höhenmäßig angepasst und gesichert, sodass keine größeren Sohlsprünge (Höhenversätze) entstehen. Die Gewässerböschungen im Bereich des Rohrdurchlasses werden zur Sicherung mit größeren Wasserbausteinen befestigt.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin

193

---

## Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

---

### Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 17.07.2025, (Bpl.Nr. 0366/25), Abbruch Gartenhütte, Neuerrichtung Garage mit Schopf Siedlerstraße 38 in Immenstadt i. A., (Fl.Nr. 950/5, 950/6), Gemarkung Immenstadt i.Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Irmgard Adam

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 2.37, und bei der Stadt Immenstadt, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu eingesehen werden.

Irmgard Adam

194

---

## Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

---

### Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 17.07.2025, 142-SF-Mie/OA-BT77

Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Frau Miersch

Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05

Telefon: 08321/612-3001, Telefax: 08321/612-350 E-Mail: [zulassung-sonthofen@lra-oa.bayern.de](mailto:zulassung-sonthofen@lra-oa.bayern.de)

#### **Zulassungsrecht;**

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herr Nieto Sanchez Jesus Manuel

Zuletzt wohnhaft in: 87534 Oberstaufen, In Pfalzen 14 / 1.OG

Fahrgestellnummer: WAUZZZ8P07A195621 , amtl. Kennz.: OA-BT77

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 11.07.2025, 142-SF/MI/OA-BT77  
gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos  
ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 11.07.2025, 142-SF/MI/OA-BT77, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes  
Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch  
die Betroffene auf.

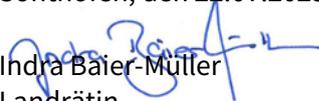
Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in  
Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3  
VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der  
Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

B. Miersch

195

Sonthofen, den 22.07.2025

  
Indra Baier-Müller  
Landrätin